Schweizerischer Gewerkschaftskongress

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **12 (1920)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-351225

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern, Juli XII. Jahrgang 1920 — **Nr. 7**

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration:
Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

INHALT:

	Seite
1. *Schweizerischer Gewerkschaftskongress*	51
2. *Der internationale Arbeiterschutz*	51
3. *Ueber die Arbeitszeit in den Gewerben*	53
4. *Die Erhöhung der Zölle und der V. S. K.*	55
5. *Die Organisation des internationalen Arbeitsamtes*	56
6. *Arbeitslosenversicherung in Deutschland*	57
7. *Vierte Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsbureaus*	58
8. *Gewerkschaftliche Delegiertentagungen*	58
9. *Aus schweizerischen Verbänden*	60
10. *Volkswirtschaft*	62
11. *Notizen*	62

Schweizerischer Gewerkschaftskongress.

Der ordentliche Gewerkschaftskongress pro 1920 findet am 15., 16. und 17. Oktober 1920 in *Neuenburg*, im Grande salle de la Rotonde, statt.

Die vorläufige Traktandenliste sieht die Behandlung folgender Geschäfte vor:

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Bureaus und der Mandatprüfungskommission.
3. Festsetzung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Bureaus.
4. Entgegennahme des Berichts des Bundeskomitees.
5. Organisation und Taktik.
6. Unsere Stellung zu den andern Verbänden der Unselbständigerwerbenden.
7. Gewerkschaftsbund und Arbeiterbund.
8. Eventuell Statutenrevision.
9. Der internationale Arbeiterschutz.

Die Einberufung des Kongresses erfolgt auf Grund der Artikel 5, 6 und 7 der Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, die folgenden Wortlaut haben:

Art. 5. Der Gewerkschaftskongress findet alle drei Jahre statt, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der Zentralvorstände der Verbände mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder.

Die Einberufung des ordentlichen Kongresses erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Kongressortes drei Monate vorher durch den Gewerkschaftsausschuss.

Art. 6. Der Kongress setzt die Statuten fest, nimmt die Berichte über den Stand der Gewerkschaftsorganisation entgegen und bestimmt den Sitz des Bundeskomitees. Im übrigen befasst er sich mit solchen gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten, deren Behandlung im Interesse der gewerkschaftlichen Organisationen oder der allgemeinen Arbeiterbewegung geboten erscheinen.

Anträge an den Gewerkschaftskongress sind sechs Wochen vorher dem Bundeskomitee einzureichen und drei Wochen vor dem Kongress zu veröffentlichen.

Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. die Zentralvorstände;
2. die Sektionen der Verbände;
3. die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle.

Art. 7. Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von je zwei Delegierten, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählen für jedes weitere Tausend oder einen Bruchteil von über 500 zur Wahl eines weitern Delegierten berechtigt. Es können nur Mitglieder der Verbände gewählt werden.

Die Wahlart steht den Verbänden frei.

Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses sowie die lokalen Arbeitersekretäre und die Delegierten von Gewerkschaftskartellen haben am Kongress beratende Stimme.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Korporationen.

Die Verbände und deren Sektionen, wie die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle sind eingeladen, ihre Anträge zum Kongress sobald als möglich dem Bundeskomitee einzureichen. Anträge von einzelnen Mitgliedern werden nicht berücksichtigt. Die Mitglieder haben sich behufs Antragstellung an die Gewerkschaft zu wenden, deren Mitglied sie sind.

Bundeskomitee
des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.

Der internationale Arbeiterschutz.

Die Arbeit der Generalkonferenz der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes vom 29. Oktober bis Ende November 1919 liegt nun in einer Broschüre vor. Man muss zugeben, dass die Arbeit der Konferenz sehr umfassend gewesen ist, und wenn nun die Staatenmitglieder den Gesetzentwürfen und Empfehlungen der Arbeitskonferenz mit der gleichen Fixigkeit ihre Sanktion erteilen, dann ist der Arbeiterschutz auf guten Wegen. So wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, ist daran allerdings nicht zu denken. Und wenn einmal ein Parlament eine gute Stunde hat, so wird seine Absicht durch eine reaktionäre Sturmtruppe, die das stimmfähige Volk verhetzt und durch die Lauheit der Arbeiter selber, mit Hilfe des Referendums zunichte gemacht. Wir haben das erlebt beim Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, und müssen ähnliches befürchten beim Arbeitszeitgesetz für das Personal der Transportanstalten, Dessenungeachtet müssen wir der internationalen Gesetzgebung die grösste Aufmerksamkeit schenken. Es sollen die Vorlagen der Konferenz von Washington daher einer kurz orientierenden Besprechung unterzogen werden.